

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 25,05 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm und für jede vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Kleinkläranlage als Anfahrtspauschale 77,35 €.

Artikel II

Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 7,70 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge und für jede vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur abflusslosen Grube als Anfahrtspauschale 77,35 €.

Artikel III

Beitragssatz

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt 7,70 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

Artikel IV

Ermittlung des Ersatzanspruches

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung je Grundstücksanschlussleitung:

- | | |
|---|------------|
| a. Für einen Vollanschluss im Freigefälle: | 3.588,00 € |
| b. Für einen Teilanschluss im Freigefälle
mit Schmutzwasser: | 1.907,00 € |
| c. Für einen Teilanschluss im Freigefälle
mit Regenwasser: | 1.681,00 € |
| d. Für einen Druckrohranschluss im
Druckentwässerungssystem: | 554,00 € |

Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.